



## Weitere Stromspar-Check-Zielgruppen

Die Erweiterung der Zielgruppe ist eine Möglichkeit für die Standorte, zusätzliche Haushalte zu erreichen. Es besteht aber keine Verpflichtung dies zu tun, soll aber eine Gelegenheit sein, weitere einkommensschwache Haushalte für den SSC PLUS zu gewinnen.

Bei der Öffnung der Zielgruppe im SSC PLUS für weitere einkommensschwache Haushalte kommen über die Empfänger und Empfängerinnen von ALG II, Sozialhilfe oder Wohngeld hinaus folgende Personengruppe in Frage:

### 1) Bezieher und Bezieherinnen eines Kinderzuschlags

Bezieher eines Kinderzuschlag (140 Euro/Kind und Monat) nach dem Bundeskindergeldgesetz (§ 6a BKGG). Anspruch hat, wer als Elternpaar mindestens 900 Euro, für Alleinerziehende 600 Euro Einkommen hat. Gleichzeitig darf aber die Höchstgrenze der monatlichen Einnahmen, die sich aus dem elterlichen Bedarf im Sinne der Regelungen zum Arbeitslosengeld II und dem prozentualen Anteil an den Wohnkosten (Bemessungsgrenze) sowie dem Gesamtkinderzuschlag zusammensetzt, nicht überschritten werden. Gleichzeitiger Bezug von ALG II/Sozialgeld und Kinderzuschlag ist nicht möglich.

Alle Haushalte aus dieser Personengruppe können den SSC PLUS in Anspruch nehmen. Bei diesen Personen ist eine Überprüfung des Einkommens schon in der Antragstellung notwendig und von einer behördlichen Stelle bereits vorgenommen worden.

Hier können die SSC Standorte bei der Vorlage des Bescheides über den Kinderzuschlag den Stromspar-Check PLUS durchführen.

### 2) Rentner und Rentnerinnen mit geringem Einkommen

Ältere Menschen, Rentnerinnen und Rentner mit geringem Einkommen, die von Altersarmut betroffen oder bedroht sind. Aufgrund ihres Rentenbescheides und einer Einkommensüberprüfung kann hier geprüft werden, inwieweit sie von Altersarmut bedroht oder betroffen sind. Einkommensgrenzen siehe unten.

### 3) Flüchtlinge und Flüchtlingsfamilien

Flüchtlinge und Flüchtlingsfamilien können durch den Stromspar-Check PLUS beraten werden, wenn sie in einer Wohnung wohnen, Transferleistungen beziehen und für die Stromkosten selbst aufkommen müssen.



Eine Gemeinschaftsaktion von:



Gefördert durch:



Bundesministerium  
für Umwelt, Naturschutz,  
Bau und Reaktorsicherheit



aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

#### 4) Personen, deren Einkommen unter dem Pfändungsfreibetrag liegt

Die Pfändungsfreigrenze ist der Betrag, der zur Sicherung, insbesondere für den eigenen Lebensunterhalt und für den Unterhalt seiner Angehörigen bestimmt ist.

Sie soll sicherstellen, dass Schuldner auch bei einer Pfändung ihres Arbeitseinkommens über das Existenzminimum verfügen und ihre gesetzlichen Unterhaltspflichten erfüllen können. Zugleich soll vermieden werden, dass Schuldner aufgrund von Pfändungsmaßnahmen auf Sozialleistungen angewiesen sind und dadurch letztlich die Allgemeinheit für private Schulden einzustehen hat. Der jeweilige Freibetrag richtet sich nach der Zahl der unterhaltberechtigten Personen (i.d.R. Kinder oder Ehepartner). Pfändungsfreibetrag: § 850c IIa ZPO.

*Einkommensgrenzen orientiert an den Pfändungsfreibeträgen*

Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht ...	Pfändungsfreibetrag ab 01.07.2015	Pfändungsfreibetrag bis 30.06.2015
... für 0 Personen	1.079,99 EUR	1.049,99 EUR
... für 1 Person	1.480,00 EUR	1.440,00 EUR
... für 2 Personen	1.710,00 EUR	1.660,00 EUR
... für 3 Personen	1.930,00 EUR	1.880,00 EUR
... für 4 Personen	2.160,00 EUR	2.100,00 EUR
... für 5 und mehr Personen	2.380,00 EUR	2.330,00 EUR

Der Zugang zum SSC PLUS für diese Zielgruppen erfolgt über die örtlichen Beratungsstellen, die eine vollständige Überprüfung der Einkommensverhältnisse vornehmen bzw. vornehmen können. Liegt das Einkommen von Personen oder Haushalten unter der genannten Einkommensgrenze, kann dann ein Stromspar-Check veranlasst werden. Damit soll ein Missbrauch des SSC PLUS vermieden werden. Stromsparhelfer dürfen keine Einkommensüberprüfung vornehmen!

Folgende Nachweise sind bei einer Einkommensüberprüfung vorzulegen:

- Einkommensnachweise,
- Personalausweis,
- Rentenbescheide,
- Kontoauszüge, aus denen das vollständige monatliche Einkommen hervorgeht.

Die unten genannten Einrichtungen und Institutionen können eine Überprüfung vornehmen: Kirchliche, öffentliche und kommunale Beratungseinrichtung, administrative Beratungsstelle und Sozialberatungsstellen wie

- Insolvenz- und Schuldnerberatungsstellen,
- allgemeine Lebensberatungsstellen,
- Seniorenberatungsstellen,
- Mieterberatungsstellen,
- Rechtsberatungsstellen.



Eine Gemeinschaftsaktion von:



Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages



Das angefügte Formular dient dazu, einkommensschwachen Haushalten zu bescheinigen, dass sie die Voraussetzung für den Stromspar-Check PLUS erfüllen.

Die Möglichkeit des Nutzens der Zielgruppenerweiterung ist für die Standorte freiwillig. Jeder SSC-PLUS-Standort entscheidet eigenständig, ob er das Angebot der Zielgruppenerweiterung annimmt und durchführt.

Die interessierten Standorte sollen die Zielgruppenerweiterung vor Ort umsetzen. Dabei ist die enge Kooperation mit den Beratungsstellen notwendig. Gute Erfolge bei der Umsetzung sollen für andere Standorte beispielhaft sein.

Stand dieser Information: 06-2015

Eine Gemeinschaftsaktion von:



**ea**<sup>D</sup>  
Bundesverband der  
Energie- und Klimaschutzagenturen  
Deutschlands e.V.

Gefördert durch:



Bundesministerium  
für Umwelt, Naturschutz,  
Bau und Reaktorsicherheit



aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages